

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

## Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 7.

Sonnabend, den 18. Januar

1868.

**Bekanntmachung.** Wegen der für hiesigen Ort bevorstehenden Gewerbe- und Personalsteuer-Abschätzung macht der Stadtrath andurch auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam:

### Steuernachzahlung bei nicht declarirtem Renteneinkommen.

Renteninhaber, welche in Folge unterlassener Declaration ihres steuerpflichtigen Renteneinkommens oder weil sie eine bei diesem Einkommen nach dessen Declaration eingetretene Erhöhung nicht angezeigt haben, entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem der Gesamthöhe des Einkommens entsprechenden Beiträge zur Personalsteuer beigezogen worden, sind verbunden, den dadurch der Staatscasse entzogenen Steuerbetrag nachzuzahlen, jedoch nicht über fünf Jahre vom Anfange desjenigen Jahres zurückgerechnet, in welchem das stattgefundenen beziehentlich höhere Renteneinkommen bekannt worden ist.

Die Verpflichtung zu obiger Nachzahlung geht auch auf die Erben des Rentenhabers über. (§ 6 des Ges. vom 9. December 1858.)

### Steuernachzahlung bei unrichtig declarirtem Renteneinkommen.

Wenn Renteninhaber ihr Renteneinkommen zwar declarirt, aber unter dem wirklichen Betrage angegeben und dadurch das Steuerinteresse verkürzt haben, soll die Verpflichtung zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer ebenfalls nur längstens auf einen fünfjährigen Zeitraum vom Anfange desjenigen Jahres an zurückgerechnet, wo die Entdeckung des höheren Renteneinkommens erfolgt ist, stattfinden. (§ 7 des Ges. vom 9. December 1858.)

### Begriff der Steuerhinterziehung.

Eine Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer begehrt:

Großenhain, den 16. Januar 1868.

1) wer den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die Eigenschaft, welche ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht oder einen geringeren Ansaß veranlaßt, als von ihm, den gesetzlichen Vorschriften nach, zu entrichten gewesen wäre;

2) wer über den Umfang seines Gewerbsbetriebs oder über sonstige Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesener Maßen wissentlich unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder, Falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde;

3) wer Gewerbesteuer 11. Unterabtheilung (Steuer für Gewerbe im Umherziehen) zu entrichten verbunden ist und sich vor Beginn seines Gewerbes am Orte bei der Steuereinnahme nicht gemeldet, und, Falls die Steuer gefällig, solche nicht berichtet hat. (§ 69 des Ges. vom 24. Decbr. 1845.)

### Strafe der Hinterziehung.

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig macht, hat, abgesehen von der außerdem etwa nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eintretenden Strafe, neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, den vierfachen Betrag derselben als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße von 1 Thlr. bis 100 Thlr. zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln. (§ 31 des Ges. vom 23. April 1850.)

Der Stadtrath.  
Kunze.

Unter Bezugnahme auf nachstehenden, im Dresdner Journal erlassenen

## Ruf an das sächsische Volk

„Ein Nothschrei und Hülfeschrei tönt durch Deutschlands Gauen, wie er so herzerschütternd und schmerzvoll seit langen Jahren nicht erklingen ist. Es ist nicht der Wehruf einer von den Wellen verwüsteten Landschaft; nicht der Wehruf einer niedergebrannten Stadt; nicht der Wehruf einer von tödtlicher Seuche heimgesuchten Ortschaft; es ist der Wehruf von **Hunderttausenden mit dem Hunger ringenden deutschen Landsleuten**; der entsetzliche Kampf um das nackte Leben. — Wo wäre ein Herz, das sich bei solch' allmächtigem Jammer verschließen sollte? Meilenweit stehen die einst gefüllten Scheuern leer und öde, und die fleißige Hand, die sonst im munteren Taktschlag die segensreiche Frucht von der Hülse sonderte, ist müßig und brodblos, und bleibt ihr nichts übrig, als sie zum Gebet zu falten, um Gott zu flehen, daß er sich erbarme seiner hungernden Kinder. — Ja fürwahr, wenn es vergönnt wäre, jetzt die preussische Ostprovinz zu durchwandern, die Thränen würden uns aus den Augen brechen ob des namenlosen Jammers. Und es sind deutsche Brüder. — Theures Sachsenland, unschätzbare Perle im deutschen Reich, das du selbst in schwerer Zeit wiederholt empfunden hast, wie weh es thut, wenn der fleißigen Hand Arbeit und Brod entzogen ist; du wirst das Elend und den Schmerz jener Hunderttausende, die meist nur auf den Ackerbau angewiesen sind, zu würdigen wissen. — Theures Sachsenland, als du im vergangenen Jahre selbst durch schweres Unglück heimgesucht wurdest, so daß dein Weh weit hinauslang über die bescheidenen Grenzen, da waren es unsere norddeutschen Nachbarn, die dich in der schweren Prüfung nicht vergaßen und durch reiche Gaben der Liebe ihre innige Theilnahme zu erkennen gaben und unser Sachsenherz mit wärmstem Danke erfüllten. — Theures Sachsenland, gab es je eine schönere Gelegenheit, diesen Dank auch durch die That zu bewähren? Gab es je eine schönere Gelegenheit, ein Zeugniß von unserer wahrhaft **deutschvaterländischen Gesinnung** an den Tag zu legen? Gab es je eine schönere Gelegenheit, das Wort unseres Heilands zur goldenen Wahrheit zu machen: „Daran will ich erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe zu einander habet;“ und: „Was ihr gethan einem meiner geringsten Brüder, habt ihr mir gethan!“ — Wenn Sachsens Weibhülfe in Betracht des fast unermesslichen Elends auch nur eine geringe sein kann, so sollen jene schwer geprüften Bewohner